

»»» Kredit für Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden

Nun ist es so weit: Das eigene Heim ist in die Jahre gekommen, die Energiekosten sind längst zu hoch. Möchten Sie jetzt die Fenster oder die Heizung erneuern, Ihren Energieverbrauch senken und damit das Klima entlasten? Dann können Sie zusätzlich zu einem Zuschuss auch einen Ergänzungskredit aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude nutzen.



Auf einen Blick

- ✓ Bis zu 120.000 Euro Kredit je Wohnung
- ✓ Für Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden
- ✓ Nur zusätzlich zur bereits erteilten Zuschussförderung
- ✓ Zusätzlicher Zinsvorteil bei einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro

Was fördern wir?

Mit dem Ergänzungskredit fördern wir bereits bezuschusste Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung, die in der Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) genannt werden, wie beispielsweise:

- Kauf und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung
- Austausch von Fenstern und Türen
- Dämmung der Außenwände oder des Daches

Wen fördern wir?

Wir fördern Privatpersonen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden sind, sowie private und gewerbliche Investorinnen und Investoren von Maßnahmen in und an Wohngebäuden.

Ihr Kredit

- Kreditbetrag bis zu 120.000 Euro je Wohneinheit
- Zinsbindung bis zu 10 Jahre
- Laufzeit von 4 bis zu 35 Jahre

Besonderer Vorteil

- Plus für Privatpersonen: Zusätzlicher Zinsvorteil bei einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro.
- Kostenlose Sondertilgung: Die vorzeitige Rückzahlung des Kredits ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ganz oder teilweise möglich.

Alle Infos und aktuelle Konditionen zum Kredit unter: www.kfw.de/358

Voraussetzung für den Ergänzungskredit

Der Antrag für den Ergänzungskredit kann erst nach Zuschusszusage der KfW oder des BAFA nach der Förderrichtlinie BEG EM erfolgen. Weitere Informationen zu den möglichen Zuschüssen unter kfw.de/458 bzw. bafa.de/beg.



Ihre Schritte zur Förderung



1 | Fördervoraussetzung beachten

Der Ergänzungskredit kann nur zusätzlich zu einer bereits erteilten Zuschussförderung beantragt werden. Sie benötigen also eine Zuschusszusage (458) der KfW oder einen Bewilligungsbescheid des BAFA für eine Zuschussförderung nach der Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“. Weitere Informationen zu den möglichen Zuschüssen unter kfw.de/458 bzw. bafa.de/beg.



Zusätzliche Fördermöglichkeiten

Zuschuss für neue Heizung

Für Ihren Umstieg auf eine neue, klimafreundliche Heizung können Sie einen Zuschuss bis zu 23.500 Euro pro Wohneinheit beantragen. Infos unter kfw.de/458.

458

Zuschuss für Sanierungsmaßnahmen

Wenn Sie einzelne Sanierungsmaßnahmen wie zum Beispiel den Austausch der Fenster planen, können Sie einen Zuschuss vom BAFA erhalten. Infos unter bafa.de/beg.



2 | Förderkredit beantragen

Die KfW betreibt keine eigenen Filialen. Förderkredite erhalten Sie deshalb über unsere Finanzierungspartner. Das sind Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder Finanzvermittler. Das heißt: Wenn Sie einen Kredit beantragen möchten, wenden Sie sich nicht direkt an die KfW, sondern an Ihren Finanzierungspartner vor Ort.



3 | Kreditvertrag abschließen und starten

Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab. Sobald Sie die Zusage für Ihre Förderung erhalten haben, können Sie mit Ihrem Vorhaben starten. **Wichtig:** Sie können die Fördermittel erst verbindlich einplanen, wenn Sie eine Zusage erhalten haben. Wenn Sie schon vorher starten, geschieht dies auf eigenes Risiko.



4 | Bestätigung einreichen

Haben Sie die Arbeiten abgeschlossen? Dann reichen Sie bitte bei Ihrem Finanzierungspartner die Auszahlungsbestätigung von der KfW oder des BAFA für den Zuschuss ein.



5 | Gegebenenfalls: vorzeitige Teilrückzahlung des Kredit

Wurde der Zuschussbetrag bzw. wurden die Zuschussbeträge über den Ergänzungskredit zwischenfinanziert, dann ist über den Finanzierungspartner spätestens drei Monate nach Zuschussauszahlung eine Teilrückzahlung in gleicher Höhe an die KfW vorzunehmen.